

KÄRNTEN

2/SN-384/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst*

Zahl: -2V-BG-270/5-1999

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G); Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: (0463) 536

Durchwahl: 30204

Fax: (0463) 536 30200

e-mail: post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das
Präsidium des Nationalrates**

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G) und der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 27. Mai 1999

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

FdRdA

Idernig

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst***Zahl:** -2V-BG-270/5-1999**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G); Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Telefon: (0463) 536
Durchwahl: 30204
Fax: (0463) 536 30200
e-mail: post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.
DVR: 0062413

**An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Sektion I**

**Stubenbastei 5
1010 WIEN**

Zu dem mit Schreiben vom 28. April 1999, GZ 11.4751/14-1/1/99, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines neuen UVP-G, sowie einen gleichzeitig vorgelegten Vorschlag zur Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Zur Neuerlassung des UVP-Gesetzes:

1. Wenngleich eine völlige Neuerlassung des UVP-Gesetzes im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit grundsätzlich durchaus befürwortet werden muß, so ist die Argumentation im do. Anschreiben und in den Erläuterungen, die als Grund dafür die aktuelle Judikatur des EUGH, eine Änderung der UVP-Richtlinie und Erfahrungen mit der Anwendung nennt, nicht zwingend. Die übertriebene Kompliziertheit und überlange Dauer von UVP-Verfahren, wie sie durch die derzeitige Gesetzeslage bedingt sind, verlangen zwar fraglos nach Veränderungen. Es muß allerdings bezweifelt werden, ob dieser Problematik durch die nunmehr vorgesehene Ausplitterung des UVP-Rechts auf fünf verschiedene Materiengesetze (UVP-G, UGBA, Flurverfassungs-Grundsatzgesetz und Grundsatzgesetz

- 2 -

über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte, sowie besonderer Felddienstbarkeiten und Wasserrechtsgesetz 1959) auch tatsächlich abgeholfen werden kann.

2. Die Veränderungen in der vorgeschlagenen Neufassung des UVP-Gesetzes, insbesondere das vereinfachte Verfahren, werden zwar grundsätzlich positiv bewertet. Es wurden jedoch mit der Gesetzesvorlage die Deregulierungsmöglichkeiten, die sich auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben eröffnen würden, nicht umfassend genutzt. So könnte das vereinfachte Verfahren noch weiter erleichtert werden, wie insbesondere etwa durch den Wegfall von § 8 Abs. 1 (Zeitplan) oder durch Einschränkungen bei der Umweltverträglichkeitserklärung.

3. Als illusorisch müssen die vorgegebenen Verfahrenszeiträume von neun bzw. sechs Monaten bewertet werden. Schon die derzeit gesetzlich normierte Verfahrensdauer war in der Praxis nicht haltbar. Es ist davon auszugehen, daß die Verfahrensbeschleunigungen und Verfahrenserleichterungen wie sie insbesondere der Entfall der Bürgerbeteiligung bringen dürfte, nicht ausreichend werden, um diese ergeizigen Zielvorgaben umsetzen zu können. Die Erwartungen, die mit der vorgeschlagenen Neufassung des UVP-Gesetzes in Richtung Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes verbunden werden, scheinen überzogen zu sein.

Als innovativer Vorschlag wird die in § 14 Abs. 2 vorgesehene Einschaltung eines Mediationsverfahrens gewertet. Dieser neue Ansatz zur Bewältigung großer Interessenskonflikte zwischen Projektwerber und Parteien oder Beteiligten, müßte aber wohl weiter entwickelt und konkretisiert werden, weil die vorgeschlagene Fassung dieser Regelung eine Reihe von Zweifelsfragen offen läßt. So stellt sich die Frage, wer es in der Hand hat, die Verfahrensunterbrechung zu beenden? Es wird nämlich nicht immer damit gerechnet werden können, daß dieses Verfahren auch tatsächlich Ergebnisse zeitigt. Es bleibt auch offen, wann davon gesprochen werden kann, daß Ergebnisse des Mediationsverfahrens vorliegen, die der Behörde zu übermitteln sind? Müssen derartigen Ergebnissen neben dem Projektwerber auch alle Parteien und Beteiligte zustimmen?

4. Wenngleich in den Erläuterungen hervorgehoben wird, daß die Bestimmungen über den Umweltrat weitestgehend aus dem geltenden UVP-Gesetz übernommen wurden, gibt dieser Abschnitt doch Anlaß zu Bemerkungen. So fehlt dem einfachen Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit, den Landesregierungen verpflichtend die Berichterstattung an den Umweltrat

auftragen zu können. Unausgewogen scheint auch die Besetzung des Umweltrates mit Vertretern der politischen Parteien. Die Regelung, wonach die stärkste im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene politische Partei vier Vertreter, die zweitstärkste drei Vertreter und jede weitere im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei einen Vertreter zu entsenden berechtigt ist, wird selten eine proportionale Berücksichtigung der Stärke der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien gewährleisten. Weiters muß angemerkt werden, daß die verfassungsrechtlich nicht als Organ vorgesehene Versammlung der Landeshauptmänner wohl nur als „Landeshauptmännerkonferenz“ bezeichnet werden kann.

Zur begleitenden B-VG-Novelle:

In der gegenständliche Stellungnahme werden nur jene Inhalte der vorgeschlagenen B-VG-Novelle angesprochen, die sich auf das UVP-Recht beziehen. Die Änderungsvorschläge zur Bundesverfassung, die sich auf das Umweltgesetz für Betriebsanlagen beziehen, werden in der Stellungnahme zu diesen Gesetzesvorschlag berücksichtigt.

Zu Z 1:

Die Argumentation in den Erläuterungen, mit der die - wörtlich unveränderte - Neuerfassung dieser Bestimmung begründet wird, muß zurückgewiesen werden, insoweit damit die verfassungsrechtliche Basis für allfällige Nachfolgerichtlinien über die Umweltverträglichkeitsprüfung geschaffen werden soll. Eine derartige Verfassungsgesetzgebung würde geradezu eine Dynamisierung der historischen Verfassungsinterpretation herbeiführen. Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sind Kompetenztatbestände allerdings nach der Versteinerungstheorie auszulegen, also nach jenem Verständnis, das den Begriffen zum Zeitpunkt der Erlassung der Kompetenzbestimmung unterstellt wurde.

Zu Z 3:

Die Übertragung der Fristsetzung in Art. 11 Abs. 8 auf den einfachen Bundesgesetzgeber ist ebenso abzulehnen, weil damit die Länder in ihrer Entscheidungsautonomie der Entscheidungsgewalt des einfachen Bundesgesetzgebers unterstellt würden. Die Frist von 18 Monaten müßte weiterhin bundesverfassungsgesetzlich vorgegeben bleiben.

Zu Z 7:

Mit dieser Bestimmung würde die derzeitige Befristung der systemwidrigen Einrichtung des unabhängigen Umweltsenates als Kontrolleinrichtung gegenüber einem obersten Organ, nämlich der Landesregierung, beseitigt. Eine Perpetuierung dieser Systemwidrigkeit kann aus Ländersicht nicht akzeptiert werden. Sollte es zur Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit kommen, müßte diese Einrichtung an die Stelle des Umweltsenates treten.

Im übrigen wird bemerkt, daß der Entwurf Art. 11 Abs. 6, der eine Bedarfskompetenz des Bundes zur Regelung des Bürgerbeteiligungsverfahrens enthält, unverändert beläßt. Da das Bürgerbeteiligungsverfahren im neuen UVP-Gesetz nicht mehr vorgesehen ist, hätte auch die Kompetenzgrundlage zu entfallen.

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Grundsätzlich kann festgehalten werden, daß das zur Berechnung der Kosten entworfene Schema in Tabellenform grundsätzlich als brauchbar angesehen werden kann. Die berechneten durchschnittlichen Gesamtkosten für ein UVP-Verfahren von S 1,8 Mio. bzw. S 1,2 Mio. im vereinfachten Verfahren, scheinen jedoch noch immer weit zu gering bemessen zu sein. Bereits in der Stellungnahme zum Entwurf aus dem Jahre 1997 wurde darauf hingewiesen, daß etwa die Kosten zur Durchführung eines UVP-Verfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer thermischen Müllverwertungsanlage nach dem derzeit gültigen UPV-Gesetz auf ca. S 50 Mio. geschätzt wurden. Selbst wenn es also zutreffend sein sollte, daß die vorgeschlagene Gesetzesänderung eine Reduzierung der Kosten auf die Hälfte zur Folge hätte, wären für ein derartiges Verfahren noch immer Kosten in der Höhe von S 25 Mio. aufzuwenden.

Darüber hinaus sind die Gesamtkosten von S 100.000,- pro Einzelfallprüfung im Hinblick auf die gemäß § 3 Abs. 6 des Entwurfes durchzuführenden umfangreichen Ermittlungen zur Feststellung der UVP-pflicht zu niedrig geschätzt. Auch diese Kosten dürften nach einer Grobschätzung im Durchschnitt die 5-fache Höhe erreichen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

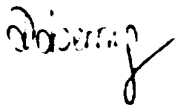
Klagenfurt, 27. Mai 1999

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

FdRdA

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Haider', written in a cursive style.